

3003 Bern, den 20. September 1972

s.G.41.124.5.1. - SIN/ly

Herrn Minister Bühler  
HandelsabteilungB e r nHerrn Minister Moser  
HandelsabteilungB e r nHerrn Dr. Peter  
Eidg. Finanz- und ZolldepartementB e r nAn die Nationalbank  
Rechtsbüro  
z. H. von Herrn Dr. GutzwillerS o o o Z u r i c hAn die Justizabteilung  
des Eidg. Justiz- u. PolizeidepartementsB e r n

LJ 20. Sep. 72 12

Investitionsschutz-Abkommen

Sehr geehrte Herren,

Nach Erlass der Massnahmen des Bundesrates von Ende Juni/Anfang Juli 1972 gegen den Zufluss von Auslandsgeldern stellte sich die Frage nach den Auswirkungen auf unsere Verhandlungen über Investitionsschutz-Abkommen mit Staaten der Dritten Welt. Die erwähnten Abkommen beruhen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, d.h. beide Vertragsparteien erklären sich bereit, in Uebereinstimmung mit ihrer Gesetzgebung ausländische Investitionen auf ihrem Territorium zuzulassen.

Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist vor allem das Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken und die Verordnung über die Anlage ausländischer Gelder. Der Bundesratsbeschluss untersagt den Erwerb von Grundstücken in der Schweiz; die Verordnung erklärt die Anlage ausländischer Gelder in inländischen Wertpapieren etc. als unzulässig.

-/-



Der Hinweis auf die nationale Gesetzgebung in den Entwürfen zu Investitionsschutz-Abkommen scheint auf den ersten Blick Komplikationen wegen der bundesrätlichen Massnahmen auszuschliessen. Es ist aber davon auszugehen, dass dieser Vorbehalt seinem Sinn nach nur bedeuten kann, dass die Art und Weise und der Umfang, in dem Investitionen zugelassen sind, vom nationalen Recht bestimmt werden. Hingegen wäre es unserer Ansicht nach nicht zulässig, mit dem Hinweis auf das schweizerische Recht Investitionen unserer Vertragspartner schlangweg auszuschliessen. Die Erklärung, ausländische Investitionen akzeptieren zu wollen - und der Abschluss von Investitionsschutz-Abkommen an sich - würde gegen Treu und Glauben verstossen, wenn gleichsam durch die Hintertür, d.h. auf dem Umweg über das nationale Recht, praktisch alle Investitionsvorhaben verunmöglicht würden.

Unter diesem Gesichtspunkt haben wir die beiden erwähnten bundesrätlichen Erlasse geprüft. Der Bundesratsbeschluss betreffend die Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken ist zwar absolut gefasst, sieht aber in Art. 3 Abs. 1 unter Verweisung auf Art. 6 Abs. 2 Buchst. b des Bundesbeschlusses vom 23. März 1961 eine Ausnahme vor, "wenn das zu erwerbende Grundstück dem Erwerber ganz oder zu einem wesentlichen Teil dazu dient, auf ihm die Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes zu unterhalten".

Die Verordnung über die Anlage ausländischer Gelder sieht ebenfalls Ausnahmen zum grundsätzlichen Anlageverbot vor. Nicht darunter fallen nach Art. 5 Buchst. e "unter Vorbehalt der Zustimmung der Nationalbank, der Erwerb schweizerischer Anlagen, die der Errichtung oder der Erweiterung einer inländischen Betriebsstätte dienen".

Es darf davon ausgegangen werden, dass allfällige ausländische Investitionen in der Regel unter die Bezeichnung "Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder anderen nach

- 3 -

kaufmännischer Art geführten Gewerbes" fallen werden. Insoweit werden sie vom Bundesratsbeschluss nicht erfasst, und der Erwerb von Grundstücken zu einem solchen Zweck ist somit zugelassen. Der Erwerb schweizerischer Anlagen ist hingegen nach der Verordnung nur mit Zustimmung der Nationalbank gestattet. Auf unsere telephonische Anfrage wurde uns vom Rechtsbüro der Nationalbank aber erklärt, diese Zustimmung werde erteilt, wenn primäres Ziel die Errichtung einer Betriebsstätte und nicht die Anlage von Geldern zu Spekulationszwecken sei. Auch insofern besteht also kein absolutes Verbot, sondern Ausnahmen sind möglich.

Densufolge sind wir der Ansicht, dass kein Grund besteht, unsere gegenwärtige Politik bei Verhandlungen über Investitionsschutz-Abkommen zu ändern. Schwierigkeiten könnten sich höchstens ergeben, wenn der Entscheid über den Erwerb schweizerischer Anlagen ausschliesslich im Eressen der Nationalbank liegen würde. Es darf aber wohl davon ausgegangen werden, dass sich die Nationalbank weiterhin an die bisher befolgte Praxis halten und im Übrigen bereit sein wird, konkrete Fälle, sollten sie sich je einmal stellen, in Berücksichtigung des eben Dargelegten zu entscheiden. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass auch die Geltung der Verordnung über die Anlage ausländischer Gelder zeitlich beschränkt ist.

Sollten unsere Ausführungen von Ihrer Seite zusätzliche Bemerkungen auslösen, wären wir Ihnen für Ihre Stellungnahme dankbar.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Rechtsabteilung

(Dies)

Kopien:

- Herr Minister Nussbaumer
- Herr Mäder

LU 20.0002 12  
 20.0002 12